

# Masernschutzgesetz

## Insbesondere erwachsene Betroffene gesucht!

**Gesucht werden insbesondere Erwachsene, die in den im Masernschutzgesetz genannten Einrichtungen tätig sind bzw. sein wollen und gegen das Gesetz durch Verfassungsbeschwerde oder fachgerichtliche Verfahren vorgehen wollen!**

Prüfen Sie, ob Sie zum betroffenen Personenkreis gehören. Lesen Sie dazu Seite 3 und 4.

Am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Davon betroffen sind nicht nur Kinder, wie häufig in den Medien zu lesen ist, sondern vor allem Erwachsene, die in Kindergärten, Schulen, Horten, Heimen und medizinischen Einrichtungen etc. tätig sind bzw. tätig sein wollen.

**Betroffen sind vor allem Mitarbeiter(innen) in Einrichtungen der Kinderbetreuung, Erziehung und in Schulen sowie Mitarbeiter(innen) in medizinischen Einrichtungen! Dabei muss man dort nicht einmal angestellt sein, es reicht nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums, nicht nur kurze Zeit („wenige Minuten“) sondern auch regelmäßig tätig zu sein (z. B. als Dienstleister oder als ehrenamtlich Tätige).**

Wer als Erwachsene/r nicht einen Nachweis entsprechend § 20 Absatz 10 Satz 1 Infektionsschutzgesetz vorlegen kann, dass sie/er 2 x gegen Masern geimpft ist, durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt tatsächlich erkrankt war oder einen ausreichenden Antikörpertiter hat oder eine Kontraindikation vorliegt, muss damit rechnen, dass sie/er die Tätigkeit nicht aufnehmen darf oder sogar entlassen werden kann.

Viele Erwachsene haben noch nicht begriffen, dass es für bestimmte Berufe zu einem Berufsausübungsverbot führen kann, wenn sie keinen Nachweis vorlegen können. Selbst wer ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Kontraindikation vorlegen kann, muss damit rechnen, dass sie/er eine Tätigkeit nicht aufnehmen kann, weil z. B. das Gesundheitsamt dieses Zeugnis nicht anerkennen will oder Arbeitgeber Personen, die nicht gegen Masern geimpft sind, nicht in der Einrichtung beschäftigen wollen, da bei Masernverdacht in der

Einrichtung die nicht geimpften und nachweislich nicht früher erkrankten Mitarbeiter vorübergehend vom Tätigsein in der Einrichtung ausgeschlossen werden können.

Wenn die Leiter(innen) einer medizinischen Einrichtung (nach § 23 Abs. 3 IfSG), darunter fallen z. B. Arztpraxen, Krankenhäuser, Praxen für Physiotherapie (siehe Anlage) es für erforderlich halten, dass Mitarbeiter(innen) in der Einrichtung bestimmte Impfungen (nicht nur gegen Masern) oder sogar einen bestimmten Immunstatus nachweisen müssen, kann er sogar ohne das Masernschutzgesetz die Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters verweigern bzw. die Mitarbeiter(innen) sogar entlassen, wenn sie nicht anderweitig eingesetzt werden können (siehe dazu § 23a IfSG).

Mit Unterstützung des Vereins Libertas & Sanitas e.V. sollen noch in diesem Jahr Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht erhoben und Musterverfahren vor Fachgerichten durchgeführt werden. Wenn Sie vom Gesetz betroffen sind und den Klageweg gehen wollen, dann melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle.

Ob Sie von dem Gesetz betroffen sein können, dafür finden Sie Hinweise auf Blatt 3 und 4.

Betroffene, die bereits Schwierigkeiten mit Arbeitgeber, Kindergarten und Schule haben bitten wir das bereits am Anfang ihres Schreibens deutlich zu vermerken.

Die Interessent(inn)en erhalten einen Fragebogen, den sie ausgefüllt zurücksenden. Dabei erklären sich mit der Rücksendung bereit, dass sie der Weiterleitung der Unterlagen an Juristen zustimmen. Die rechtliche Prüfung können wir als Nichtjuristen nicht selbst durchführen.

Bitte haben Sie Geduld, wenn wir nicht gleich antworten. Wir arbeiten weitgehend ehrenamtlich und betreuen zu Zeit sehr viele Menschen.

## Spender für den Rechtshilfefonds gesucht!

Wer selbst nicht bzw. nicht unmittelbar betroffen ist, kann die Aktion durch Spenden unterstützen!

**Achtung! Spenden an das folgende Konto können nicht steuerlich geltend gemacht werden. Wir können und dürfen auch keine Spendenbescheinigung ausstellen!**

**Libertas & Sanitas e. V.**

**IBAN: DE46 7215 0000 0054 1396 70**

**BIC: BYLADEM1ING**

**Bank: Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**

**Bitte überweisen Sie Ihre Spende mit dem Text : "**Spende Rechtshilfefonds**"**

## Masernschutzgesetz – erwachsene Betroffene gesucht!

Wer vom Masernschutzgesetz, das am 01.03.2020 in Kraft getreten ist, unmittelbar betroffen ist und sich dagegen wehren und den Rechtsweg beschreiten will, der melde sich bitte kurzfristig!

Gesucht werden insbesondere Erwachsene, die in den im Gesetz genannten Einrichtungen tätig sind bzw. sein wollen!!!

Viele Erwachsene haben noch nicht begriffen, dass es für bestimmte Berufe zu einem Berufsverbot führen kann, wenn sie keinen Nachweis entsprechend § 20 Absatz 9 Satz 1 bzw. Absatz 10 Satz 1 Infektionsschutzgesetz vorlegen können. Selbst wer ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Kontraindikation vorlegen kann, muss damit rechnen, dass sie/er eine Tätigkeit nicht ohne Weiteres aufnehmen kann, weil z. B. das Gesundheitsamt dieses Zeugnis nicht anerkennen will oder Arbeitgeber z. B. Personen, die nicht gegen Masern geimpft sind, nicht in der Einrichtung beschäftigen wollen, da bei Masernverdacht in der Einrichtung die nicht geimpften und nachweislich nicht früher erkrankten Mitarbeiter vom Tätigwerden in der Einrichtung ausgeschlossen werden können.

Prüfen Sie deshalb, ob Sie vom Masernschutzgesetz unmittelbar betroffen und bereit sind, fachgerichtlich (z. B. Verwaltungsgericht) und/oder durch Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Masernschutzgesetz vorzugehen.

Zu den vom Masernschutzgesetz betroffenen Erwachsenen gehören folgende Personengruppen:

→ **Ärztinnen/Ärzte, medizinisch und sonstig in den Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Tätige (neben medizinischem Personal insbesondere Beschäftigte in Verwaltung, Küche, Cafeteria, im Reinigungsdienst und technischen Service, Praktikant(inn)en und Ehrenamtliche) wie in**

- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorstehend genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen oder Zahnarztpraxen,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Rettungsdiensten,
- **Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe**, dazu zählen  
Diätassistent(inn)en, Ergotherapeut(inn)en,  
**Hebammen** und Entbindungspfleger,  
Logopäd(inn)en, Masseurinnen/Masseure, medizinische Bademeister(innen), Orthoptist(inn)en,

Prüfen Sie zunächst, ob Sie bzw. Ihr(e) Kind(er) eine der nachfolgend aufgelisteten Kriterien erfüllen:

1. Vor dem 1.1.1971 geboren? (Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Personen schon Masern hatten und dadurch immun sind.)
2. Einer der folgenden Nachweise kann vorgelegt werden:
  1. Impfpass oder **ärztliches Zeugnis** ab 2. Lebensjahr über eine, ab 3. Lebensjahr über zwei Impfungen gegen Masern
  2. **Ärztliches Zeugnis** über eine
    - Immunität nach Masernerkrankung
    - Immunität durch Titer-Bestimmung
    - medizinische Kontraindikation (sofern von der Einrichtung bzw. Gesundheitsamt akzeptiert)

**Nur, wenn keiner der Punkte erfüllt ist, benötigen Sie unsere Unterstützung.**

Physiotherapeut(inn)en, Podolog(inn)en,  
aber auch **Heilpraktiker(innen)**, Osteopath(inn)en und Sprachtherapeut(inn)en etc.

→ **Tätige**

- in Kindertageseinrichtungen und in Horten,
- in bestimmten genehmigungspflichtigen Formen der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (Tagesmütter),
- in Schulen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden,
- in Heimen und in sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden,
- in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG).

→ **Schüler und Auszubildende, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, in Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.**

→ **Erwachsene Betreute in Heimen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.**

→ **Betreute in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.**

**Betroffen können auch sein:**

→ **Eltern, die auf die Betreuung der Kinder angewiesen sind und die mangels Betreuung der Kinder Ihren Beruf nicht bzw. nur eingeschränkt wahrnehmen können und deshalb erhebliche (berufliche und finanzielle) Nachteile erleiden müssen.**

→ **Die Leitung von Einrichtungen und Unternehmen, weil sie z. B. Stellen insbesondere in den Mangelberufen nicht besetzen können, da die Mitarbeiter(innen) den geforderten Nachweis für sich bzw. ihre Kinder nicht erbringen (können).**

Unser Verein unterstützt Betroffene und deren Rechtsbeistand. Allgemeine Informationen, worauf man achten muss, werden gesondert auf der Webseite ([www.libertas-sanitas.de](http://www.libertas-sanitas.de)) zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Deshalb müssen Sie damit rechnen, dass nicht in allen Fällen sofort reagiert wird. Wir bitten um Verständnis.

**Voraussetzungen für eine Unterstützung durch uns:**

Betroffene senden bitte möglichst eine Mail mit lesbaren Kontaktdaten des Betroffenen bzw. der Familie (Adresse, Alter, Telefonnummern, E-Mail-Adresse) und - soweit bereits beauftragt - des Rechtsbeistandes und eine chronologische Darstellung der Betroffenheit an

[info@libertas-sanitas.de](mailto:info@libertas-sanitas.de)

oder per Brief in 2-facher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Vereins.

Sie erhalten einen Fragebogen, den sie ausfüllen und unterschreiben. Mit Einsendung erklären Sie sich bereit, dass die Unterlagen an uns unterstützende Rechtsanwälte zur Prüfung weitergegeben werden. Beachten Sie bitte unsere Datenschutzerklärung im Internet.

Vergessen Sie nicht, Ihre/n bereits beauftragte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zu ermächtigen, dass diese mit uns bzw. mit uns zusammenarbeitenden Rechtsanwält(inn)en über Ihren Fall sprechen, Informationen und Unterlagen austauschen darf.

**Bitte beachten Sie bei Übersendung per Mail:**

Keine (Handy-)Fotos von den Schriftstücken. Scannen Sie mitgesandte Schriftstücke als PDF-Dateien ein. Eine Auflösung von 300 x 300 dpi genügt in der Regel.